

Landgericht Traunstein

Az.: 1 HK O 2054/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Frau [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Creditor Consulting GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführerin, Frau [REDACTED] Bahnhof-
straße 9, 83022 Rosenheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Traunstein - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter
[REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Gestaltung der Widerrufsbelehrung der Beklagten.

Die Beklagte ist im Bereich der Finanzsanierung und damit auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Krediten tätig.

Die Klägerin ist eine Verbraucherzentrale e. V. und macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung nach dem UWG geltend im Zusammenhang mit der Gestaltung ihrer Widerrufsbelehrung, wie dies im Fall der Frau ■■■ am 21.05.2024 erfolgt ist. Diese hatte bei der Beklagten einen Dienstleistungsvertrag mit Widerrufsbelehrung unterzeichnet.

Aus diesem Vertrag ergibt sich, dass die Widerrufsbelehrung am Ende des Vertragsdokuments in Fettdruck unmittelbar über der Überschrift und, ohne in die vorangegangenen Gliederungspunkte einbezogen zu sein, nach den Vertragsklauseln gesondert abgedruckt ist. Die gesamte Widerrufsbelehrung ist unmittelbar am linken Rand und ohne Einzug beginnend im Dokument dargestellt (auf den in der mündlichen Verhandlung übergebenen Vertragstext mit Widerrufsbelehrung wird insoweit Bezug genommen).

Die Klägerin ist der Auffassung, dass diese Gestaltung hinter der gesetzlich in Art. 246 Abs. 3 S. 2 EGBGB normierten Form der deutlichen Gestaltung zurückbleibt.

Die Klägerin beantragt daher:

1. Der Beklagten wird untersagt, mit Verbrauchern Dienstleistungsverträge zur Schuldenhilfe im Fernabsatz abzuschließen oder abschließen zu lassen und in diesem Zusammenhang eine Widerrufsbelehrung zu verwenden, die gestaltet ist wie im Fall der Frau [REDACTED] am 21.05.2024 gemäß Anlage K 2.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Hinsichtlich des Streitstandes und der Einzelheiten wird auf die Akte nebst der Anlagen, insbesondere den vom Klägervertreter im Termin vom 19.02.2025 übergebene Dienstleistungsvertrag Bezug genommen, wie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung von diesem Tag.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage erweist sich als unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch nach §§ 8, 5 Abs. 2 Nr. 7, 5 Abs. 2 Nr. 3, 3a, 3 UWG in Verbindung mit Art. 246 Abs. 3 Satz 2, 246b § 1 Nr. 12 EGBGB auf Unterlassung gegen die Beklagte zu.

Eine unzulässige geschäftliche Handlung, insbesondere eine solche, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, liegt nicht vor. Die Beurteilung darüber bemisst sich im vorliegenden Fall an der streitgegenständlichen Widerrufsbelehrung.

Diese ist aber nicht geeignet, einen Verstoß gegen das Gebot der Deutlichkeit nach Art. 246 Abs. 3 Satz 2 EGBGB zu begründen.

Die Gestaltung der Widerrufsbelehrung bemisst sich anhand mehrerer Kriterien:

a) „In formaler Hinsicht muss die Belehrung zunächst deutlich lesbar sein. Erforderlich sind eine angemessene Schriftgröße und eine die Lesbarkeit erleichternde Gliederung des Textes. Ist der Text nur mit großer Mühe lesbar, weil die Schrift extrem klein ist und jegliche Untergliederung des Textes fehlt, so genügt sie den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Belehrung muss sich ferner durch Farbe, Schriftgröße, Fettdruck oder in sonstiger Weise (zB durch Rahmen oder Trennlinien) von dem übrigen Text abheben.“ vgl. BeckOGK/Busch EGBGB Art. 246 Rn. 55-56.1.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die vom Klägervertreter mitgebrachte und der Frau ■■■ nach Unterzeichnung mitgegebene Abschrift der Vertragsurkunde mit Widerrufsbelehrung in Augenschein genommen. Daraus ergibt sich: Die Widerrufsbelehrung ist am Ende des Vertragsdokuments in Fettdruck unmittelbar über der Unterschrift des Verbrauchers und ohne Gliederungspunkt nach den Vertragsklauseln gesondert unmittelbar am linken Rand ohne Einzug beginnend abgedruckt. Sie ist deutlich lesbar (vgl. Seite 8 des Scans vom 19.02.2025).

Schon aufgrund der fett gedruckten Gestaltung unmittelbar vor der Unterschrift und, ohne in die vorangestellte Untergliederung eingefügt zu sein, springt die Widerrufsbelehrung jedem, der den Vertrag unterzeichnen will, ins Auge. Eine deutliche Gestaltung, wie es das Gesetz verlangt, ist damit gegeben.


b) Inhaltlich muss die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte vor Augen führen. Dazu sind die tatsächlichen materiellen Rechtsfolgen der Erklärung des Widerrufs zu erläutern (vgl. BeckOGK/Busch EGBGB Art. 246 Rn. 57, 58).

Auch dieser Punkt ist zweifelsohne erfüllt, da die Widerrufsbelehrung alle gesetzlich vorgesehenen Punkte aufzählt in einer für den Verbraucher verständlichen Weise. Dies ist zwischen den Parteien auch unstrittig.


c) Weitere Verstöße gegen das UWG scheiden damit aus.

2. Die Kostenentscheidung folgt § 91 Abs. 1 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit §§ 708, 711 ZPO.


gez.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Handelsrichter



Handelsrichter

Verkündet am 19.02.2025

gez.
, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 26.03.2025

, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle